

Förderungswerber: _____

Adresse. Straße: _____

Ort: _____

Wohnbaukredit Wohnraum 2000
--

An die
Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Ansuchen um Zinsenzuschuss für Wohnraum 2000

Ich (Wir) ersuche(n) um Gewährung eines Zinsenzuschusses für einen aufzunehmenden Wohnhaussanierungskredit bei der Volksbank / Sparkasse / Raiffeisenbank *) in der Höhe von € 18.500,00.

- Ich (Wir) habe(n) folgende Sanierungsmaßnahmen vorgenommen:

Die Anschrift des Sanierungsobjektes ist in Waidhofen an der Thaya,

_____ (Straße) Grundstück Nr.: _____

EZ: _____ KG: _____

Das o.a. Sanierungsobjekt wird vom Land NÖ unter der GZ I/6a-IP-18/ _____
gefördert. Die vorläufig anerkannte Investitionssumme ist € _____

Es wurde um keine Althausanierungsförderung durch das Land NÖ angesucht. Die
Rechnungskopie hinsichtlich des Sanierungsaufwandes liegt bei.

Datum/Ort

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

WOHNRAUM 2000 im Altstadtbereich

RICHTLINIEN

über die Förderung der Kreditgewährung für Sanierungsmaßnahmen
im Altstadtbereich Waidhofen an der Thaya.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 13.06.1996 in der Fassung vom 05.07.2001

I. Gegenstand der Förderung

Die Renovierung, Verbesserung und der Ausbau von Wohnraum im Altstadtbereich wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch Zinsenzuschüsse für Kredite, die bei einem ortsansässigen Kreditinstitut aufgenommen werden, gefördert.

Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen, sofern es möglich ist, ausschließlich von Waidhofener Firmen ausgeführt werden.

Bevor um eine Förderung bei der Stadtgemeinde angesucht wird, müßten auch andere Förderungen, insbesondere die NÖ Althausanierung, in Anspruch genommen werden.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen Eigentümer oder Mieter von Wohnungen oder Wohnhäusern in folgenden Straßenzügen in Betracht:

Moritz Schadekgasse bis Gymnasiumstraße/Schubertweg

Niederleuthnerstraße

Hauptplatz

Höberthgasse

Lederergasse

Schloßgasse Nr. 1 – 11, 13, 15, 17 und 19

Wienerstraße (bis Brücke)

Böhmgasse

Schlossergasse

Pfarrgasse

Sackgasse

Weiters muß der Förderungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft besitzen und im Gemeindebereich seinen ordentlichen Wohnsitz oder seinen dauernden Erwerb haben.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird ausschließlich für Vorhaben im Altstadtbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Aufstellung gemäß Punkt II.) für folgende Maßnahmen gewährt:

- a) Errichtung und Umgestaltung von Wasser-, Strom- und Gasleitungen, Sanitär- und Zentralheizungsanlagen
- b) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder Energieverbrauches von Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen
- c) Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes
- d) Wohnungsvergrößerungen
- e) Vereinigung oder Teilung von Wohnungen
- f) Instandsetzungen von Umfassungsbauteilen wie zB Fassade (ausgenommen Färbelung) und Dach, die im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde der Verschönerung des Stadtbildes dienen

- g) Anschluß an Fernwärme
- h) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen
- i) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- oder Wärmeschutzes

IV. Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht in der Gewährung eines Zinsenzuschusses in der Höhe von 2 % p.a. zu einem laut Punkt III. förderbaren Kredit.
- b) Die Laufzeit der Förderung ist generell 10 Jahre.
- c) Die Rückzahlungen müssen in halbjährlichen, gleichbleibenden Teilzahlungen geleistet werden, die jeweils am 30.6. und 31.12. fällig sind. Die erste Rückzahlung hat zu jenem Fälligkeitstermin zu erfolgen, der dem 4. Monat nach Bewilligung des Zinsenzuschusses folgt. Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.
- d) Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungen wird kein Zinsenzuschuß geleistet.
- e) Gefördert werden Kredite bis maximal € 18.500,00, sofern die Investition durch andere Förderungen nicht ausfinanziert ist.
- f) Während der Laufzeit einer Förderung kann eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien nur dann beantragt und genehmigt werden, wenn eine neuerliche Förderung durch das Land Niederösterreich im Rahmen der NÖ Althausanierung (Endzusicherungsbescheid als Nachweis) bewilligt wurde.
- g) Von den jeweiligen Kreditinstituten sind der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Ende jeden Kalenderjahres die aushaftenden Kontosalde bekanntzugeben.

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ansuchen, wenn die Aufwendungen nicht länger als 12 Monate vor der Einreichung getätigt wurden. Eine Verlängerung dieser Einreichfrist ist in begründeten Fällen nach schriftlicher Antragstellung möglich. Dem Ansuchen ist eine Kopie des Endzusicherungsbescheides des Landes Niederösterreich im Rahmen der NÖ Althausanierung anzuschließen.

VI. Genehmigung der Förderung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschußansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

VII. Erlöschen der Förderung

Die Förderung kann widerrufen und bereits geleistete Zuschüsse sofort fälliggestellt werden, wenn:

- a) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde,
- b) Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht fristgerecht bekanntgeben wurden und
- c) der Förderungswerber eventuelle Auflagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht einhält,
- d) der Zuschuß im Rahmen der NÖ Althausanierungsaktion seitens des Landes Niederösterreich gestrichen wird,
- e) ein Zinsenzuschuß im Rahmen einer anderen Aktion seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt wird.

VIII. Gesamtausmaß der Förderung

Durch die Bewilligung von Zinsenzuschüssen für Kredite aus dieser Aktion darf ein Kreditrahmen von € 218.018,50 nicht überschritten werden.